

16.10.86

G - Fz - R - Wi**Verordnung**

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verordnung über Zellglasfolie, die dazu bestimmt ist, mit
Lebensmitteln in Berührung zu kommen
(Zellglas-Bedarfsgegenstände-Verordnung)

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung werden gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen für Zellglasfolie in deutsches Recht umgesetzt. Es wird eine Positivliste für Stoffe eingeführt, die zur Herstellung von Zellglasfolie für den Lebensmittelkontakt zugelassen sind. Da nicht ausgeschlossen werden kann, daß bei der Verwendung von Zellglasfolie Anteile von Inhaltsstoffen auf Lebensmittel übergehen, werden Grenzwerte zur Einschränkung ihres Gehaltes im Enderzeugnis auf das technisch unvermeidbare Mindestmaß festgelegt. Darüber hinaus enthält die Verordnung Vorschriften zur Kenntlichmachung des Verwendungszweckes und von Verwendungsbeschränkungen bei Zellglasfolien.

B. Lösung

In deutsches Recht umgesetzt werden die EG-Zellglas-Richtlinie 83/229/EWG vom 25. April 1983 und deren Änderungs-Richtlinie 86/388/EWG vom 23. Juli 1986 sowie die Rahmen-Richtlinie für Lebensmittelbedarfsgegenstände 76/893/EWG vom 23. November 1976 und die Richtlinie 80/590/EWG zur Festlegung des Symbols für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, soweit die darin enthaltenen Bestimmungen auf Zellglas Anwendung finden.

- 2 -



C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. In einigen Ländern und ihren Gemeinden verursacht die Verordnung für die vermehrt notwendigen Untersuchungen von Zellglasfolien auf die Einhaltung der Bestimmungen Mehrkosten, die von diesen wie folgt veranschlagt werden:

Einmalige Kosten	DM	231.000
jährliche Personalkosten	DM	359.041
jährliche Sachkosten	DM	82.500.

Nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Bestimmungen aufgrund einer bestehenden Empfehlung des Bundesgesundheitsamtes schon bisher eingehalten worden sind und die hinzukommenden Kennzeichnungsvorschriften keine wesentlichen Belastungen bringen.

16.10.86

G - Fz - R - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verordnung über Zellglasfolie, die dazu bestimmt ist, mit
Lebensmitteln in Berührung zu kommen
(Zellglas-Bedarfsgegenstände-Verordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (312) - 231 02 - Ze 1/86

Bonn, den 15. Oktober 1986

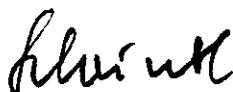
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Verordnung über Zellglasfolie, die dazu
bestimmt ist, mit Lebensmitteln in Berüh-
rung zu kommen (Zellglas-Bedarfsgegen-
stände-Verordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Verordnung über Zellglasfolie, die dazu bestimmt
ist, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

(Zellglas-Bedarfsgegenstände-Verordnung)

Vom

1986

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
verordnet

auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945,
1946) im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie

auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 8 und 9 Buchstabe b des
Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit
den Bundesministern für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung
und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Zellglasfolie, die zur Verwendung als
Bedarfsgegenstand im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Lebens-

mittel- und Bedarfsgegenständegesetzes bestimmt ist. Sie gilt nicht für Zellglasfolie, deren für die Berührung mit Lebensmitteln bestimmte Seite eine Lackbeschichtung von mehr als 50 mg/dm^2 aufweist, sowie für Kunstdärme aus regenerierter Zellulose.

§ 2

Herstellung

Zellglasfolie im Sinne des § 1 darf gewerbsmäßig nur aus regenerierter Zellulose hergestellt werden, die aus nicht zu anderen Zwecken verarbeitetem Holz oder aus nicht zu anderen Zwecken verarbeiteter Baumwolle gewonnen worden ist. Die Folie darf auf einer oder auf beiden Seiten beschichtet werden.

§ 3

Zugelassene Stoffe

(1) Bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von Zellglasfolie im Sinne des § 1 dürfen außer regenerierter Zellulose nur die in der Anlage 1 Spalte 1 aufgeführten Stoffe unter Einhaltung der in Anlage 1 Spalte 2 genannten Verwendungsbeschränkungen verwendet werden. Dabei sind die in Anlage 1 Spalte 4 für die Stoffe festgesetzten Reinheitsanforderungen einzuhalten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen

1. auch andere als die dort genannten Stoffe als Farbstoff und Klebstoff verwendet werden, sofern ein Übergang der

- 3 -

Stoffe auf die mit der Folie in Berührung kommenden Lebensmittel oder deren Oberfläche nach dem jeweiligen Stand der Untersuchungstechnik nicht festzustellen ist,

2. Ethandiol (Monoethylenglykol) und Bis-(2-hydroxyethyl)-ether (Diethylenglykol) als Feuchthaltemittel für beschichtete Zellglasfolie, die für trockene Lebensmittel bestimmt sind, verwendet werden, sofern der Anteil dieser Feuchthaltemittel in der Zellglasfolie so begrenzt wird, daß auf die bestimmungsgemäß mit der Folie in Berührung kommenden Lebensmittel nicht mehr als 50 Milligramm je Kilogramm Lebensmittel übergehen können.

(3) Zellglasfolie im Sinne des § 1 darf gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn in oder auf der Folie in Anlage 1 Spalte 1 aufgeführte Stoffe über die in Anlage 1 Spalte 3 festgesetzten Höchstmengen hinaus vorhanden sind.

§ 4

Kenntlichmachung

(1) Zellglasfolie im Sinne des § 1 darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. der Hinweis "Für Lebensmittel", ein anderer Hinweis auf ihren Verwendungszweck oder das Symbol nach Anlage 2,
2. die Verwendungsbeschränkungen, sofern solche zu beachten sind.

(2) Die Angaben sind auf der Folie oder deren Packung oder Behältnis in deutscher Sprache deutlich sichtbar, gut lesbar und

unverwischbar anzubringen. Bei Folie, die zur Abgabe an Lebensmittelbetriebe bestimmt ist, können die Angaben in den Begleitpapieren enthalten sein.

§ 5

Verwendungsverbote

(1) Zellglasfolie im Sinne des § 1 darf bei dem gewerbsmäßigen Behandeln von Lebensmitteln nur verwendet werden, wenn sie dieser Verordnung entspricht.

(2) Bedruckte Zellglasfolie darf nur so verwendet werden, daß die bedruckte Seite nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommt.

(3) Zellglasfolie, der die Feuchthaltemittel Monoethylenglykol oder Diethylenglykol zugesetzt sind, darf nur für trockene Lebensmittel und nur so verwendet werden, daß nur die beschichtete Seite mit den Lebensmitteln in Berührung kommt.

§ 6

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei dem gewerbsmäßigen Behandeln von Lebensmitteln Zellglasfolie entgegen § 5 verwendet.

(2) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Zellglasfolie entgegen § 2 Satz 1 gewerbsmäßig herstellt oder

2. bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von Zellglasfolie entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1

a) andere als dort genannte Stoffe oder

b) in Anlage 1 aufgeführte Stoffe unter Nichteinhaltung der vorgesehenen Verwendungsbeschränkungen

verwendet.

(3) Nach § 52 Abs. 2 Nr. 10 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. bei dem gewerbsmäßigen Herstellen von Zellglasfolie entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 in Anlage 1 genannte Stoffe unter Nichteinhaltung der festgesetzten Reinheitsanforderungen verwendet oder

2. Zellglasfolie entgegen § 3 Abs. 3 gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, in oder auf der in Anlage 1 aufgeführte Stoffe über die festgesetzten Höchstmengen hinaus vorhanden sind.

(4) Wer eine in Absatz 3 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Zellglasfolie gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort bezeichneten Angaben versehen ist.

- 6 -

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zellglasfolie, die den bisher geltenden Vorschriften entspricht, darf noch bis zum 30. Juni 1987 in den Verkehr gebracht und bei dem Behandeln von Lebensmitteln verwendet werden. Dies gilt nicht für Zellglasfolie, die unter Verwendung von Monoethylenglykol und Diethylenglykol hergestellt ist.

Bonn, den

1986

Der Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 1)

Verzeichnis der für die Herstellung von Zellglasfolie
zugelassenen Stoffe und Stoffgruppen

Teil A

Zellglasfolie ohne Lackbeschichtung

Stoff ¹⁾	2	3	4
	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen ²⁾	Reinheitsanforderungen

1. Feuchthaltemittel

- 1,3-Butandiol

- Glycerin

- 1,2-Propandiol

[1,2-Propylenglykol]

- Polyethylenoxid

[Polyethylenglykol]

- 7 -

Mittleres Molekular-Gewicht
zwischen 250 und 1 200 mit einem
Gehalt an Monoethylenglykol oder
Diethylenglykol von jeweils
höchstens 0,2 Gewichts-%, insge-
samt jedoch nicht mehr als 0,3
Gewichts-%

Drucksache 469 / 86

1) Die üblichen technischen Bezeichnungen sind in eckigen Klammern angegeben.

2) Die angegebenen Prozentsätze beziehen sich auf das Gewicht und sind im Verhältnis zu der Menge an wasserfreier Zellglasfolie berechnet.

Stoff	Verwendungsbeschränkung		Höchstmengen	Reinheitsanforderungen	
	1	2		3	4

- 1,2-Polypropylenoxid
[1,2-Polypropylenglykol]

Mittleres Molekular-Gewicht nicht größer als 400 mit einem Gehalt an freiem 1,3-Propandiol von nicht mehr als 1 Gewichts-%

- Sorbit

- Triethylenglykol

Mit einem Gehalt an Monoethylen-glykol oder Diethylenglykol von jeweils höchstens 0,2 Gewichts-%, insgesamt jedoch nicht mehr als 0,3 Gewichts-%

- Harnstoff

2. Andere Stoffe

Erste Gruppe

Nicht mehr als insgesamt 1 %
Der Gehalt von jedem Stoff oder jeder Stoffgruppe darf 2 mg/dm² nicht überschreiten

- Essigsäure und ihre Ammo-nium-, Calcium-, Magne-sium-, Kalium- und Natrium-salze

- Ascorbinsäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magne-sium-, Kalium- und Natrium-salze

- Benzoesäure und ihr Natrium-salz

100 006

111

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
- Ameisensäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natriumsalze			
- geradkettige, gesättigte oder ungesättigte Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl C ₈ - C ₂₀ , Behensäure, Rizinolsäure und deren Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium-, Natrium-, Aluminium- und Zinksalze			
- Citronensäure, d,l-Milchsäure, Maleinsäure, Weinsäure und ihre Natrium- und Kaliumsalze			
- Sorbinsäure und ihre Ammonium-, Calcium-, Magnesium-, Kalium- und Natriumsalze			
- Amide geradkettiger, gesättigter oder ungesättigter Fettsäuren mit gerader Kohlenstoffzahl C ₈ - C ₂₀ , Behensäureamid und Rizinolsäureamid			
- Natürliche Stärke (Lebensmittelqualität) und Stärkemehl			
- Stärke (Lebensmittelqualität) und Stärkemehl, chemisch modifiziert			

1 12-

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4
- Amylose			
- Calciumkarbonat, Magnesiumkarbonat, Magnesiumchlorid, Calciumchlorid			
- Glycerinester mit geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit geradzahligem Kohlenstoffkette C ₈ - C ₂₀ und/oder Adipinsäure, Citronensäure, 12-Hydroxystearinsäure, L-Oxystearin, Rizinolsäure			
- Ester des Polyoxyethylens (Anzahl der Oxyethylengruppen zwischen 8 und 14) mit geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit geradzahligem Kohlenstoffkette C ₈ - C ₂₀			
- Sorbitester mit geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit geradzahligem Kohlenstoffkette C ₈ - C ₂₀			
- Mono- und/oder Diester der Stearinsäure mit Ethandiol und/oder Bis-(2-hydroxyethyl)-ether und/oder Triethylenglykol			

Stoff	1	Verwendungsbeschränkung	2	Höchstmengen	3	Reinheitsanforderungen	4
-------	---	-------------------------	---	--------------	---	------------------------	---

- Oxide und Hydroxide des Aluminiums, Calciums, Magnesiums und Siliciums, Silicate und Silicathydrate des Aluminiums, Calciums, Magnesiums und Kaliums

- Polyethylenoxid
[Polyethylenglykol]

- Natriumpropionat

Zweite Gruppe

- Alkyl-(C₈ - C₁₈)benzolsulfonat, Natriumsalz

- Isopropyl-naphthalinsulfonat, Natriumsalz

- Alkyl-(C₈ - C₁₈)sulfat, Natriumsalz

- Alkyl-(C₈ - C₁₈)sulfonat, Natriumsalz

Mittleres Molekulargewicht zwischen 1 200 und 4 000

Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 1 mg/dm² und von jedem Stoff oder jeder Stoffgruppe höchstens 0,2 mg/dm² enthalten, sofern nicht geringere Mengen angegeben sind

469 86

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4

- Dioctylsulfosuccinat, Natriumsalz
- Distearat des Di-hydroxy-di-ethylentriamin-monoacetat
- Ammonium-, Magnesium-, Kaliumsalze des Laurylsulfats
- N,N'-Distearoyl-diaminoethan
N,N'-Distearoylethylen-diamin J
- und
- N,N'-Dipalmitoyl-diaminoethan
N,N'-Dipalmitoylethylen-diamin J
- und
- N,N'-Dioleoyl-diaminoethan
N,N'-Dioleylethylen-diamin J
- 2-Heptadecyl-4,4-bis-(Methylenstearat)-oxazolin
- Polyethylenaminostearamid-ethylsulfat

Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,05 mg/dm² enthalten

Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,1 mg/dm² enthalten

Stoff	1	Verwendungsbeschränkung	2	Höchstmengen	3	Reinheitsanforderungen	4
-------	---	-------------------------	---	--------------	---	------------------------	---

Dritte Gruppe - Verankerungsmittel

- Melamin-Formaldehyd, kondensiert, modifiziert oder nicht modifiziert: Kondensationsprodukt aus Melamin-Formaldehyd, modifiziert mit einem oder mehreren der nachfolgenden Produkte:

Butanol, Diethylentriamin, Ethanol, Triethylentetramin, Tetraethylenpentamin, Tris-(2-Hydroxyethyl)-amin, 3,3'-Diaminodipropylamin, 4,4'-Diaminodibutylamin

- Kationische vernetzte Polyalkylenamine

a) Polyamid-Epichlorhydrinharze auf Basis Diaminopropylmethylenamin und Epichlorhydrin

b) Polyamid-Epichlorhydrinharze auf Basis Epichlorhydrin, Adipinsäure, Caprolactam, Diethylentriamin und/oder Ethylendiamin

Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 1 mg/dm² enthalten

Freier Formaldehyd: Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,5 mg/dm² enthalten

Freies Melamin: Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,3 mg/dm² enthalten

Stoff	1	2	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
			3	4

c) Polyamid-Epichlorhydrinharze auf Basis von Adipinsäure, Diethylentriamin und Epichlorhydrin oder einer Mischung von Epichlorhydrin und Ammoniak

d) Polyamid-Polyamin-Epichlorhydrinharze auf Basis von Epichlorhydrin, Dimethyladipat und Diethylentriamin

e) Polyamid-Polyamin-Epichlorhydrinharze auf Basis von Epichlorhydrin, Adipinsäureamid und Diaminopropylmethylamin

- Polyethylenamine und Polyethylenimine

Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 0,75 mg/dm² enthalten

- Kondensationsprodukte aus Harnstoff-Formaldehyd, nicht modifiziert oder modifiziert mit einem oder mehreren der nachfolgenden Produkte:

Freier Formaldehyd: Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 0,5 mg/dm² enthalten

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4

Methanol, Ethanol, Butanol,
 Diethylentriamin, Triethylente-
 tramin, Tetraethylenpentamin,
 Guanidin, Natriumsulfit,
 Sulfanilsäure, Diaminodiethylamin,
 3,3'-Diaminodipropylamin,
 Diaminopropan, Diaminobutan,
 Aminomethylsulfonsäure

Vierte Gruppe

Die Folienseite, die mit den
 Lebensmitteln in Berührung kommt,
 darf insgesamt höchstens 0,01
 mg/dm² enthalten

- 1 70 -
- Reaktionsprodukte von aminierten Speiseölen und Polyethylenoxid
 - Laurylsulfat des Monoethanolamins

Teil B

Beschichtete Zellglasfolie

Stoff	1	2	3	4
		Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
A. In Teil A aufgeführte Stoffe	Siehe Teil A			
B. Lacke				
1. Polymere				
- Ethyl-, Hydroxyethyl-, Hydroxypropyl- und Methylether der Cellulose				
- Cellulosenitrat			Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 20 mg/dm ² enthalten	Der Stickstoffgehalt liegt zwischen 10,8 % und 12,2 %

- Polymere, Copolymere und ihre Mischungen, aus folgenden Monomeren hergestellt:

Vinylacetale von gesättigten Aldehyden (C₁ - C₆)

Vinylacetat

Alkyl (C₁ - C₄)vinylether

Acryl-, Croton-, Itacon-, Malein-, Methacrylsäure und ihre Ester

469

86

Stoff	1	2	3	4
	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen	

Butadien

Styrol

Methylstyrol

Vinylidenchlorid

Acrylnitril

Methacrylnitril

Ethylen, Propylen, 1- und 2-Butylen

Vinylchlorid

In Übereinstimmung mit der Vinylchlorid-Bedarfsgegenstände-Verordnung

2. Harze

Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 12,5 mg/dm² enthalten

Nur zur Herstellung von Zellglasfolien, die mit einem Lack aus Cellulosenitrat oder Copolymeren von Vinylchlorid und Vinylacetat beschichtet sind

- Kolophonium und/oder seine Polymerisations-, Hydrierungs- oder Disproportionierungsprodukte und deren Ester mit Methyl-, Ethyl- und mehrwertigen C₂ - C₆-Alkoholen oder Mischungen dieser Alkohole

469 86

Stoff	Verwendungsbeschränkung			Höchstmengen	Reinanforderungen
	1	2	3		

- Kolophonium und/oder seine Polymerisations-, Hydrierungs- oder Disproportionierungsprodukte kondensiert mit Acrylsäure und/oder Maleinsäure und/oder Citronensäure und/oder Fumarsäure und/oder Phthalsäure und/oder Bisphenolformaldehyd verestert mit Methyl-, Ethyl- und mehrwertigen C₂ - C₆-Alkoholen oder deren Mischungen
- Ester des Bis-(2-Hydroxyethyl)-ethers mit Additionsprodukten des β -Pinen und/oder Dipenten und/oder Diterpen und Maleinsäureanhydrid
- Gelatine, (Lebensmittelqualität)
- Rizinusöl und seine Dehydrations oder Hydrierungsprodukte und die Kondensationsprodukte mit Polyglycerin, Adipinsäure, Maleinsäure, Citronensäure, Phthalsäure und Sebacinsäure
- Naturharze [Dammarharze]
- Poly- β -pinen [Terpenharze] und auch Kasein
- Harnstoff-Formaldehydharze (siehe Verankerungsmittel)

Stoff	1	2	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
			3	4

3. Weichmacher

Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 12,5 mg/dm² enthalten

Nur zur Herstellung von Zellglasfolien, die mit einem Lack aus Cellulose-nitrat oder Copolymeren von Vinylchlorid und Vinylacetat beschichtet sind

- Acetyltributylcitrat
- Acetyl-tri-(2-ethylhexyl)-citrat
- Di-iso-butyl- und Di-n-butyladipat
- Di-n-hexylazelat
- Butylbenzylphthalat
- Butyl-methylcarboxybutyl-phthalat
↳ Butylphthalylbutylglykolat]
- Di-n-butyl- und Di-iso-butylphthalat
- Dicyclohexylphthalat
- Di-(methylcyclohexyl)-phthalat und seine Isomeren
↳ Sextolphthalate]

469 86

Stoff	Verwendungsbeschränkung			Reinheitsanforderungen
	1	2	3	

Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 2,5 mg/dm² enthalten

- Diphenyl-(2-ethylhexyl)-phosphat
- Glycerimonoacetat
[Monoacetin]
- Glycerindiacetat
[Diacetin]
- Glycerintriacetat
[Triacetin]
- Methyl-carboxymethyl-ethylphthalat
[Methylphthalylethylglykolat]
- Dibutylsebacat
- Di-(2-ethylhexyl)-sebacat
[Dioctylsebacat]
- Di-n-butyl- und Di-isobutyltartrat

Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf von jedem Stoff oder jeder Stoffgruppe höchstens 2 mg/dm² enthalten, sofern nicht geringere Mengen angegeben sind

4. Spezielle Stoffe für Lacke

Stoff	Verwendungsbeschränkung	Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
1	2	3	4

- 1-Hexadekanol und 1-Octadekanol
- Ester der geradkettigen, gesättigten oder ungesättigten Fettsäuren mit geradzahligem Kohlenstoffkette von C₈ bis C₂₀ und Rizinolsäure mit geradkettigen Ethyl-, Butyl-, Amyl- und Oleylalkoholen
- Montanwachs, Montansäuren (C₂₆ - C₃₂) gereinigt und/oder deren Ester mit Ethandiol und/oder 1-3 Butandiol und/oder deren Calcium- und Kaliumsalze enthaltend
- Carnaubawachs
- Bienenwachs
- Espartowachs
- Candelillawachs

469 86

Stoff	Verwendungsbeschränkung		Höchstmengen	Reinheitsanforderungen
	1	2	3	4

- Dimethylpolysiloxan
 - Epoxydiertes Sojaöl (mit einem Oxirangehalt zwischen 6 und 8 %)
 - Gereinigtes Paraffin und gereinigte mikrokristalline Wachse
 - Pentaerythrit-tetrastearat
 - Mono- und bis-(octadecyl-diethylenoxid)-phosphat
 - Aliphatische Säuren (C₈ - C₂₀) verestert mit Mono- und/oder Bis(2-hydroxyethyl)amin
 - 2- und 3-tert. Butyl-4-hydroxyanisol
[Butylhydroxyanisol, BHA]
 - 2,6-Di-tert. butyl-4-methylphenol
[Butylhydroxytoluol, BHT]
- Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 1 mg/dm² enthalten
- Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 0,2 mg/dm² enthalten
- Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 0,06 mg/dm² enthalten
- Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,06 mg/dm² enthalten

25

Stoff	1	Verwendungsbeschränkung	2	Höchstmengen	3	Reinheitsanforderungen	4
-------	---	-------------------------	---	--------------	---	------------------------	---

- Di-n-octylzinn-bis-(2-ethylhexyl)-maleat

Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf höchstens 0,06 mg/dm² enthalten

C. Lösemittel

Die Folienseite, die mit den Lebensmitteln in Berührung kommt, darf insgesamt höchstens 0,6 mg/dm² enthalten

- Butylacetat
- Ethylacetat
- Isobutylacetat
- Isopropylacetat
- Propylacetat
- Aceton
- Butylalkohol
- Ethylalkohol
- Isobutylalkohol
- Isopropylalkohol
- Propylalkohol
- Cyclohexan

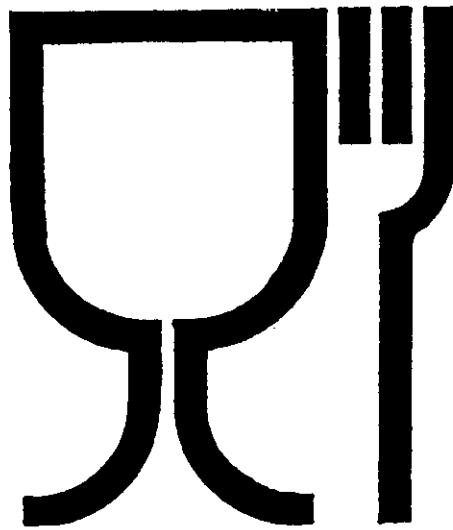
469 86

Stoff	Verwendungsbeschränkung			Höchstmengen		Reinheitssanforderungen	
	1	2		3		4	

- Ethylenglykolmonobutyl-
ether
- Ethylenglykolmonobutyl-
ether-acetat
- Ethylenglykolmonoethyl-
ether
- Ethylenglykolmonoethyl-
ether-acetat
- Ethylenglykolmonomethyl-
ether
- Ethylenglykolmonomethyl-
ether-acetat
- Methylalkylketon
- Methylisobutylketon
- Tetrahydrofuran
- Toluol

Anlage 2

(zu § 4 Abs. 1 Nr. 1)



Symbol

- 26 -

B e g r ü n d u n g

Mit dieser Verordnung werden die

Richtlinie 83/229/EWG des Rates vom 25. April 1983 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- ABl. EG Nr. L 123 vom 11. Mai 1983, S. 31 -

und die

Richtlinie 86/388/EWG der Kommission vom 23. Juli 1986 zur Änderung der Richtlinie 83/229/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- ABl. EG Nr. L 228 vom 14. August 1986, S. 32 -

sowie die Richtlinien

76/893/EWG des Rates vom 23. November 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- ABl. EG Nr. L 340 vom 9. Dezember 1976, S. 19 -

und

80/590/EWG der Kommission vom 9. Juni 1980 zur Festlegung des Symbols für Materialien und Gegenstände, die dazu

bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- ABl. EG Nr. L 151 vom 19. Juni 1980 -, S. 21 -

soweit die darin enthaltenen Bestimmungen auf Zellglas
Anwendung finden,

in deutsches Recht umgesetzt.

Wesentlicher Inhalt der Zellglas-Bedarfsgegenstände-Verordnung ist die Einführung einer Positivliste für Stoffe, die zur Herstellung von Zellglasfolie für den Lebensmittelkontakt zugelassen sind. Um den Übergang von Stoffen aus Zellglasfolie auf Lebensmittel auf gesundheitlich unbedenkliche, technisch unvermeidbare Anteile zu begrenzen, werden für verschiedene Stoffgruppen und Einzelstoffe Grenzwerte festgelegt, die in der Zellglasfolie nicht überschritten werden dürfen.

Die Verwendung der Feuchthaltemittel Bis-(2-hydroxyethyl)-ether (Diethylenglykol) und Ethandiol (Monoethylenglykol) in Zellglasfolie ist nur unter einschränkenden Bedingungen zulässig. Derartige Folie darf nur zur Verpackung trockener Lebensmittel und unter der Voraussetzung verwendet werden, daß diese Stoffe nicht über eine festgelegte Höchstmenge hinaus in die damit in Berührung kommenden Lebensmittel übergehen.

Ferner muß bei Zellglasfolie für den Lebensmittelkontakt künftig der Verwendungszweck kenntlich gemacht werden. Hierzu kann gegebenenfalls auch ein gemeinschaftsrechtlich festgelegtes Symbol verwendet werden. Die nach der Richtlinie 76/893/EWG ebenfalls vorgesehene Kenntlichmachung des Herstellers, Verarbeiters oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen Verkäufers wird zu einem späteren Zeitpunkt vorgeschrieben werden, wenn in das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz eine entsprechende Ermächtigung aufgenommen ist.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. In einigen Ländern und ihren Gemeinden verursacht die Verordnung für die vermehrt notwendigen Untersuchungen von Zellglasfolien auf die Einhaltung der Bestimmungen Mehrkosten, die von diesen wie folgt veranschlagt werden:

Einmalige Kosten	DM	231.000,--
jährliche Personalkosten	DM	359.041,--
jährliche Sachkosten	DM	82.500,--

Nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Bestimmungen aufgrund der bestehenden Empfehlungen des Bundesgesundheitsamtes schon bisher eingehalten werden und die neu hinzukommenden Kennzeichnungsvorschriften keine wesentlichen Belastungen bringen.

Zu § 1

§ 1 bestimmt den Anwendungsbereich der Verordnung. Sie gilt für Zellglasfolie im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG).

Nicht erfaßt werden Zellglasfolien mit einer Lackbeschichtung von mehr als 50 mg/dm² auf der Lebensmittelkontaktseite sowie Kunst-därme aus Zellglas.

Letztere sollen durch eine gesonderte Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften geregelt werden, die eine andere Stoffliste enthalten wird.

Zu § 2

§ 2 definiert die Herstellungsbedingungen für den Bedarfsgegenstand Zellglasfolie, die dazu bestimmt ist, mit Lebensmitteln in

Berührung zu kommen. Ermächtigungsgrundlage ist § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LMBG.

Zu § 3

Nach dieser Vorschrift dürfen zur Herstellung von Zellglasfolie im Sinne dieser Verordnung , abgesehen von regenerierter Zellulose, nur die in der Anlage 1 aufgeführten Stoffe und Stoffgruppen unter Einhaltung der dort genannten Verwendungsbeschränkungen, Höchstmengen und Reinheitsanforderungen eingesetzt werden. Unter einschränkenden Bedingungen ist ferner die Verwendung von Farbstoffen und Klebstoffen sowie von zwei nicht in Anlage 1 genannten Feuchthaltemitteln zugelassen. Die Bestimmungen sind auf § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 LMBG gestützt.

Ein gemeinschaftliches Prüfverfahren für die Farblässigkeit und den Kleberübergang steht noch aus. Bis zum Vorliegen eines nach Artikel 10 der Rahmenrichtlinie 76/893/EWG für Lebensmittelbedarfsgegenstände festzulegenden Verfahrens zur Ermittlung der Farblässigkeit ist Stand der Untersuchungstechnik die Methode entsprechend der Empfehlung IX des Bundesgesundheitsamtes für Farbmittel zum Einfärben von Kunststoffen und anderen Polymeren für Bedarfsgegenstände (Absatz 2 Nr. 1).

Die beiden Feuchthaltemittel Bis-(2-hydroxyethyl)-ether und Ethandiol, besser bekannt unter den Bezeichnungen Monoethylenglykol und Diethylenglykol, werden in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Zellglas-Empfehlung des Bundesgesundheitsamtes zur Zeit nicht in Zellglasfolien mit Lebensmittelkontakt eingesetzt. Aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen werden sie mit dieser Verordnung unter einschränkenden Bedingungen zugelassen.

Dabei ist folgendes zu berücksichtigen: Feuchte Lebensmittel dürfen mit derart hergestellten Zellglasfolien nicht verpackt

werden, da der Wasseranteil im Lebensmittel den Übergang dieser Feuchthaltemittel auf Lebensmittel begünstigt. Aus diesem Grund werden die mit den beiden genannten Feuchthaltemitteln hergestellten auf der Lebensmittelkontaktseite beschichteten Zellglasfolien nur für den Kontakt mit trockenen Lebensmitteln zugelassen. Im übrigen gibt es nur wenige trockene Lebensmittel, die üblicherweise in Zellglas verpackt sind. Von diesen werden wiederum meist nur geringe Mengen täglich verzehrt. Daher ist eine gesundheitliche Gefährdung von Verbrauchern einschließlich Kindern bei den Mengen an Monoethylenglykol oder Diethylenglykol, die höchstens auf diese Lebensmittel übergehen dürfen, nicht zu befürchten. Die technologische Notwendigkeit des Einsatzes dieser beiden Feuchthaltemittel wird die EG-Kommission anhand der Ergebnisse der noch laufenden Versuche prüfen und gegebenenfalls eine weitere Änderung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen vorschlagen (Absatz 2 Nr. 2).

Zu § 4

In § 4 werden die Bestimmungen der Richtlinie 76/893/EWG für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sowie der Richtlinie 80/590/EWG über die Festlegung des Symbols für Lebensmittelbedarfsgegenstände über die Kenntlichmachung von Zellglasfolie mit Lebensmittelkontakt in dem Umfang in nationales Recht umgesetzt, der durch die Ermächtigungen des LMBG vorgegeben ist.

Die Bestimmungen des § 4 stützen sich auf § 32 Abs. 1 Nr. 8 und 9 Buchstabe b LMBG.

Die Angaben sind bei mit Zellglasfolie verpackten Lebensmitteln nicht erforderlich.

Zu § 5

§ 5 legt fest, unter welchen Voraussetzungen Zellglasfolie gewerbsmäßig nicht für den Lebensmittelkontakt verwendet werden darf. Ermächtigungsgrundlage ist § 9 Abs. 1 Nr. 1 a LMBG.

Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes des Verbrauchers darf bedruckte Zellglasfolie nur so verwendet werden, daß die bedruckte Seite nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommt (Absatz 2).

Beim gewerbsmäßigen Behandeln von Lebensmitteln darf beschichtete Zellglasfolie, die die Feuchthaltemittel Monoethylenglykol oder Diethylenglykol enthält, nur für trockene Lebensmittel und nur in der in Absatz 3 beschriebenen Weise verwendet werden.

Zu § 6

Durch § 6 werden die Herstellungs-, Verwendungs- und Verkehrsverbote dieser Verordnung durch Ausfüllung der entsprechenden Straf- und Bußgeldblankette des LMBG bewehrt. Das Verkehrsverbot für Zellglasfolie, bei deren Herstellen oder Behandeln nicht zugelassene Stoffe verwendet worden sind, und seine Bewehrung ergeben sich unmittelbar aus § 32 Abs. 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 6 LMBG.

Zu § 7

§ 7 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 8

§ 8 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Dies bedeutet, daß Zellglasfolien ab diesem Datum so hergestellt werden müssen, daß sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen (Absatz 1).

Da bei Erlaß der Verordnung noch Zellglasfolien in Verkehr sein können, die in ihrer Zusammensetzung oder hinsichtlich ihrer Kenntlichmachung noch nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, wird für das Inverkehrbringen dieser Erzeugnisse eine Übergangsfrist eingeräumt (Absatz 2).

Für Zellglasfolien, die mit den beiden Feuchthaltemitteln Monoethylenglykol oder Diethylenglykol hergestellt werden, wird eine Übergangsfrist nach Absatz 2 im Hinblick auf die für den Verbraucherschutz vorgesehenen Beschränkungen nicht eingeräumt (Absatz 2).

Zu Anlage 1

Anlage 1 enthält eine listenmäßige Aufzählung von Stoffen und Stoffgruppen, die unter den genannten Verwendungseinschränkungen und Anforderungen zur Herstellung von Zellglasfolie für den Lebensmittelkontakt zugelassen sind. Die Angaben sind der Richtlinie 83/229/EWG entnommen.

Für die in Anlage 1 Teil A unter Verankerungsmittel zweiter Gedankenstrich genannten Polyalkylenimine und die in Teil B unter Polymere dritter Gedankenstrich genannten Monomere finden bis zur

Umsetzung künftiger gemeinschaftsrechtlicher Regelungen die Bestimmungen der Empfehlung XIII für Zellglas des Bundesgesundheitsamtes weiterhin Anwendung.

Nach Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 83/229/EWG für Zellglasfolie beschließt der Rat der Europäischen Gemeinschaften vor dem 30. Juni 1986 über die weitere Verwendung der in Anlage 1 Teil B unter Weichmacher aufgeführten Phthalate bei der Herstellung von Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit fetthaltigen Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

Zu Anlage 2

Die Anlage 2 enthält die Abbildung des Symbols für die Kennzeichnung von Bedarfsgegenständen für den Lebensmittelkontakt. Das Symbol entspricht der Richtlinie 80/590/EWG.

17.11.86

G - Fz - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über Zellglasfolie, die dazu bestimmt ist, mit
Lebensmitteln in Berührung zu kommen
(Zellglas-Bedarfsgegenstände-Verordnung)

Punkt der 571. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1986

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Wi

1. Zu § 1 Satz 2

§ 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Sie gilt nicht für Zellglasfolie, deren für die Berührung
mit Lebensmitteln bestimmte Seite eine Lackbeschichtung von
mehr als 50 mg/dm² aufweist, sowie für mehrschichtige Folien,
deren für die Berührung mit Lebensmitteln bestimmte Schicht
nicht aus Zellglas besteht, und für Kunstdärme aus rege-
nerierter Zellulose."

- 2 -

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung des Gewollten.

Zellglasfolie im Sinne der Verordnung ist nach § 2 nur aus regenerierter Zellulose unter Verwendung der in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 Spalte 1 zugelassenen Stoffe hergestellte Folie. Mehrschichtige Folien, bei denen andere Stoffe als Zellglas mit dem Lebensmittel direkt in Berührung kommen, werden von der Verordnung in Übereinstimmung mit den umzusetzenden EG-Richtlinien nicht erfaßt.

G 2. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 2, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 2 Satz 2

§ 3 Abs. 2 Nr. 2, § 5 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 Satz 2 sind zu streichen.

Als Folge entfällt in § 3 Abs. 2 die Zahl "1."

Begründung:

Mono- und Diethylenglykol sind auch bei einer Konzentration bis maximal 50 mg/kg gesundheitlich nicht unbedenklich (vgl. Gutachten des Bundesgesundheitsamtes, veröffentlicht im Bundesgesundheitsblatt Nr. 29 vom 5. Mai 1986). Im Gefolge des Glykol-Weinskandals vom Sommer 1985 ist in einer Bund-Länder-Besprechung vom 16. Oktober 1985 für die Verwendung von Zellglasfolie als Verpackungsmaterial für Gummibärchen Einvernehmen u.a. dahin erzielt worden, daß entsprechend einer Änderung der Empfehlung des Bundesgesundheitsamtes Diethylenglykol als Feuchthaltemittel in Zellglasfolien nicht mehr verwendet werden darf. Eine Verwendung des Feuchthaltemittels für Zellglasfolie, die als Verpackung trockener Lebensmittel dient, ist lediglich übergangsweise bis Ende 1986 im Hinblick darauf hingenommen worden, daß der einzige Zellglasfolienhersteller in der Bundesrepublik Deutschland ab dem 1. September 1985 dieses Feuchthaltemittel

(noch Ziff. 2)

nicht mehr verwendet und seine Restbestände bis Ende 1986 aufbrauchen wollte. Daraus folgt zugleich, daß anderweitige Ersatzstoffe als Feuchthaltemittel für Zellglasfolie verfügbar sind und die technologische Notwendigkeit für Mono- und Diethylenglykol nicht mehr besteht.

R 3. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1

sind die Worte "wenn sie dieser Verordnung entspricht"

durch die Worte "wenn sie entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung hergestellt, behandelt und in den Verkehr gebracht ist" zu ersetzen.

Begründung:

§ 5 Abs. 1 letzter Satzteil in der Fassung der Verordnung erscheint nicht ausreichend bestimmt. Sprachlich ist der Bezug unklar. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird die Norm vor allem auch im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung in § 6 Abs. 1 klarer gefaßt.

B

4. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*

-13

Bundesrat

Drucksache

469/86

(Beschluß)

28.11.86

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über Zellglasfolie, die dazu bestimmt ist, mit Lebens-
mitteln in Berührung zu kommen (Zellglas-Bedarfsgegenstände-
Verordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 571. Sitzung am 28. November 1986
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundge-
setzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen
zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

**Verordnung über Zellglasfolie, die dazu bestimmt ist,
mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
(Zellglas-Bedarfsgegenstände-Verordnung)**

1. Zu § 1 Satz 2

§ 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Sie gilt nicht für Zellglasfolie, deren für die Berührung mit Lebensmitteln bestimmte Seite eine Lackbeschichtung von mehr als 50 mg/dm² aufweist, sowie für mehrschichtige Folien, deren für die Berührung mit Lebensmitteln bestimmte Schicht nicht aus Zellglas besteht, und für Kunstdärme aus regenerierter Zellulose."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung des Gewollten.

Zellglasfolie im Sinne der Verordnung ist nach § 2 nur aus regenerierter Zellulose unter Verwendung der in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 Spalte 1 zugelassenen Stoffe hergestellte Folie. Mehrschichtige Folien, bei denen andere Stoffe als Zellglas mit dem Lebensmittel direkt in Berührung kommen, werden von der Verordnung in Übereinstimmung mit den umzusetzenden EG-Richtlinien nicht erfaßt.

2. Zu § 3 Abs. 2 Nr. 2, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 2 Satz 2

§ 3 Abs. 2 Nr. 2, § 5 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 Satz 2 sind zu streichen.

Als Folge entfällt in § 3 Abs. 2 die Zahl "1."

Begründung:

Mono- und Diethylenglykol sind auch bei einer Konzentration bis maximal 50 mg/kg gesundheitlich nicht unbedenklich (vgl. Gutachten des Bundesgesundheitsamtes, veröffentlicht im Bundesgesundheitsblatt Nr. 29 vom 5. Mai 1986). Im Gefolge des Glykol-Weinskandals vom Sommer 1985 ist in einer Bund-Länder-Besprechung vom 16. Oktober 1985 für die Verwendung von Zellglasfolie als Verpackungsmaterial für Gummibärchen Einvernehmen u.a. dahin erzielt worden, daß entsprechend einer Änderung der Empfehlung des Bundesgesundheitsamtes Diethylenglykol als Feuchthaltemittel in Zellglasfolien nicht mehr verwendet werden darf. Eine Verwendung des Feuchthaltemittels für Zellglasfolie, die als Verpackung trockener Lebensmittel dient, ist lediglich übergangsweise bis Ende 1986 im Hinblick darauf hingenommen worden, daß der einzige Zellglasfolienhersteller in der Bundesrepublik Deutschland ab dem 1. September 1985 dieses Feuchthaltemittel

nicht mehr verwendet und seine Restbestände bis Ende 1986 aufbrauchen wollte. Daraus folgt zugleich, daß anderweitige Ersatzstoffe als Feuchthaltemittel für Zellglasfolie verfügbar sind und die technologische Notwendigkeit für Mono- und Diethylenglykol nicht mehr besteht.

3. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1

sind die Worte "wenn sie dieser Verordnung entspricht"

durch die Worte "wenn sie entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung hergestellt, behandelt und in den Verkehr gebracht ist"

zu ersetzen.

Begründung:

§ 5 Abs. 1 letzter Satzteil in der Fassung der Verordnung erscheint nicht ausreichend bestimmt. Sprachlich ist der Bezug unklar. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird die Norm vor allem auch im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung in § 6 Abs. 1 klarer gefaßt.